



Bekanntmachung der Stadt Burgau über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Burgau für die Amtszeit vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Günzburg und den Strafkammern des Landgerichts Memmingen

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 09. April 2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das oben genannte Landgericht bzw. Amtsgericht gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit von **Montag, den 15. April 2013, bis einschließlich Montag, den 22. April 2013**, im Rathaus der Stadt Burgau, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau, 1. Stock, Zimmer-Nr. 19 oder barrierefrei bei Bedarf im Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden (montags bis mittwochs von 07.30 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr, donnerstags von 07.30 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr sowie freitags von 07.30 bis 12.30 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, bis einschließlich **Montag, den 29. April 2013**, nach Schluss der Auflegung schriftlich oder persönlich zu Protokoll bei der Stadt Burgau, Rathaus, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau, 1. Stock, Zimmer-Nr. 19 oder barrierefrei bei Bedarf im Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 1, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang) bzw. nach Abschnitt II Nr. 2 bis 5 der Schöffenbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Innern vom 7. November 2012 (JMBl. S. 127) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Burgau, 12. April 2013

STADT BURGAU

Konrad Barm
Erster Bürgermeister

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt
geändert
durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418)

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperiodentätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.